

II. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die Sondernutzung im Bereich der Hauptstraße und des Dorfplatzes sowie der angrenzenden Straßenbereiche im Ort Nümbrecht zum Zwecke von Sondermärkten (Sondernutzungsgebührensatzung für Sondermärkte -SGebSfSo-)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Sondernutzung im Bereich der Hauptstraße und des Dorfplatzes sowie der angrenzenden Straßenbereiche im Ort Nümbrecht zum Zwecke von Sondermärkten (Sondernutzungsgebührensatzung für Sondermärkte -SGebSfSo-) in der Gemeinde Nümbrecht vom 17.04.1997 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach den laufenden Frontmetern, die auf dem Marktbe-
reich von den Verkaufseinrichtungen des Gebührenschuldners eingenommen
werden. Pro angefangenen laufenden Frontmeter und Markttag beträgt die Ge-
bühr 15,00 Euro.

§ 2

Dieser II. Nachtrag der Gebührensatzung über die Sondernutzung im Bereich der
Hauptstraße und des Dorfplatzes sowie der angrenzenden Straßenbereiche im
Ort Nümbrecht zum Zwecke von Sondermärkten (Sondernutzungsgebührensatz-
zung für Sondermärkte vom 17.04.1997) tritt zum 01.01.2002 in Kraft.